

174 U 880.
Provisional - Vergleichung

Zwischen

**Dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten
Churfürsten und Herrn /**

Herrn Ferdinanden,

**Erk-Bischoffen zu Cölln / und Churfürsten/
Bischoffen zu Paderborn / Lüttig und Münster / Admi-
nistratoren Dero Stifter Hildesheimb und Berchtesgaden /
Fürsten zu Stralburg, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Ober- und Nieder
Bayern, Westphalen, Engern und Bullion-Herkogen,
Marg-Graffen zu Franchimonde, &c.**

Und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

Wolfgang Wilhelmen,

**Pfalz-Graffen bey Rhein / in Bay-
ern / zu Gütlich / Cleve und Berg-Herkogen /
Graffen zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ra-
vensberg und Mörs / Herren zu Ravenstein / &c.**

**Wie es mit der Geistlichen Jurisdiction in den Gütlich-
schen Fürstenthumen und Landen bis zur hauptsächlichen
und endlichen Abhandlung zu halten.**

Nach dem Exemplar Anno 1621.

Düsseldorff /

Gedruckt bey Zilm, Libor, Stahl, Chursl. Privil. Hoff- und Cansley Buchdr. 1735.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erz-Bi-
schoff zu Eöllen / des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzler
und Churfürst / Bischoff zu Paderborn / Lüttig und
Münster / Administrator Dero Stifter Hildesheim und Berch-
tesgaden / Fürst zu Stabl / Pfalz-Graffe bey Rhein / in Ober-
und Nieder Böhern / Westphalen / Engern und Bullion Herzog/
Marg-Graffe zu Franchimont / ic. Und Wir Wolffgang Wil-
helm Pfalz-Graffe bey Rhein / in Böhern / zu Süllich / Cleve und
Berg Herzog / Graffe zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ra-
vensberg und Mörs / Herz zu Ravenstein / ic. Thun kund und
bekennen hiemit / nachdem nun eine geraume Zeit hero vielfältiger
Streit und Irrung wegen Exercirung der Geistl. Jurisdiction in
Unseren Fürstenthumben und Landen zwischen Unseren löblichen
Vorfahren gewesen / und die Erfahrung vor sich selbst bezeugt / daß
dahero anderst nicht als grosse Confusion zu Schaden der Unters-
thanen zeit- und ewiger Wohlfahrt entsprossen / so haben Wir vor
nöthig und dienlich befunden / die Unserige deshalb zusammen zu
ordnen und zu bedencken (wie doch solche Mängel ersetzt / und in ei-
nen Verstand gebracht werden mögten) darüber Sie erst in vero
lauffenen 1618. Jahr und dinstahlen zusammen kommen seynd /
die Sache vorgenommen / erwogen / und auff Unsere Ratification
sich guten Theils nach dieser Zeit / Gelegenheit und Zustand provi-
sionaliter , und mit Vorbehalt / daß dardurch sonsten Uns beyders
seits hauptsächlich nichts präjudicirt / sondern einem jeden sein
Recht vorbehalten seyn solle / vereinbahrt und verglichen / dabey
dan in Achtung genommen / daß Wenland der Hoch-Gebohrne
Fürst Herz Wilhelm Herzog zu Süllich / Cleve und Berg ic. Unser
freundlicher lieber Oheim / respectivè Groß-Vatter wohlseeliger
Gedächtniß im Jahr 1551. den 20. Marcii eine besondere Ordnung
in was Fällen die Geistl. Jurisdiction zu gestatten oder nicht / pu-
blicirt / und vor gut befunden / daß sie dieselbige von Puncten zu
Puncten vornehmen / und bey einem jeden die Nothdurfft bedens-
cken / und nach möglicheit vergleichen sollen / welche Ordnung dan
von Wort zu Wort lautet / wie folgt :

DEs mein gnädiger Herz / Herzog zu Süllich / Cleve und Berg /
 2c. seiner Fürstl. G. Amptlunden und Bevelhabern hiebevör
 vff unterthänig Ansuchen und Bitt gemeiner Ritterschafft und
 Stede seiner F. G. Fürstendomben / Lande und Gebiete / und ande-
 ren der Ihren bevohlen / die Geistl. Jurisdiction nicht weiters zu
 gestatten / dan von Alters Herkommen und bey Zeiten seiner F. G.
 Fürvater löblicher Gedächtnuß zugelassen / und aber etliche seiner
 F. G. Amptlunde und Bevelhaber gebeden / die weil sie nicht lange
 bey dem Bevelch gewest / noch der Sachen eigentlich Bericht ihnen
 anzuzeigen / wie weit gerürte Jurisdiction von Alters gestattet /
 und noch zugelassen sey / darauff sein F. G. wyder Erkundigung
 darin lassen / wiewohl dan sein F. G. befunden / daß seiner F. G.
 Vorelter obgemelte Geistl. Jurisdiction in etlichen Fällen nicht so
 weit gestattet / so mag doch sein F. G. erlyden / daß es damit durch die
 jentigen / so die von Alters in seiner F. G. Fürstendomben Landen
 und Gebiete gebraucht / nachfolgender Gestalt / biß man sich anders
 und wyders verglichen würde / gehalten / und seiner F. G. Unterthä-
 nen darüber nit beschwert werden / auch denselbigen an Ihrer Frey-
 heit / Privilegien und alt Herkommen unnachtheilig.

Ehe: Sachen.

I.

Erstlich in Ehe: Sachen zu erkennen / ob es beständige Ehe sey
 oder nicht.

II.

Verhinderung der Ehe.

III.

Scheidung der Ehe.

IV.

Legitimation, oder ob die Kinder ehelich seyn.

V.

Aber über Ehe: Stiftungen oder Hylchs Fürwarden / Ver-
 zich / und dergleichen nicht.

A 2

Testa₂

Si
 angher
 ig und
 Berch
 Ober
 erhog/
 z Wil
 ve und
 l/ Ra
 id und
 ältiger
 ion in
 blichen
 t/ daß
 Anters
 ir vor
 nen zu
 d in et
 in vero
 fernd/
 cation
 provi
 enders
 en sein
 dabey
 bohrne
 Uffer
 keltiger
 dnung
 t/ pu
 eten zu
 bedens
 ng dan

Als

Testamenten.

VI.

Testamenten der Priesterschaft zu bestedigen / auch zu erkennen ob die beständig / und wie sich gebührt auffgericht / und das die executirt und vollenzogen werden.

VII.

Doch nicht weiters dan die gereide Güter betreffend / aber über Erb-Güter nicht.

VIII.

Das auch der Geistlichen Befehlhaber von der Bestedigung von obgemelten der Priesterschaft Testamenten über den XX. Penninck von den übrigen gereiden Gütern fordern oder nehmen.

IX.

Wo aber einige der Priesterschaft sonder Testamenten oder Vermächtniß abgehen / das in dem Fall gleichwohl der XX. Penning von den Gereiden / wie obgemelt / den Geistl. Befehlhabern gereicht / und was der Abgestorben gehabt / das von seinem Patrimonio kommen / oder mit demselbigen verspart / das solches bey seinen Erben gelassen / was aber von den Geistl. Lehenen erobert und erworben / zu Besserung des Abgestorbenen Geistl. Lehens Nothdurfft oder der Kirchen angelagt / oder den Armen mitgetheilt werde. Das aber der Geistl. Richter der weltl. Testamenten sich nicht weiters unternehme / dan da die Weltliche ichtwas in die Gottes Ehr befehlen und verordnen / und die Trauhender solches binnen Jahr und Tag nicht executiren würden / und das alsdan die Archidiaken und Land-Rechten sie vermahnen / ersuchen und darzu halten / das sie binnen einer benanter Zeit solch Verordnung executiren / oder redliche Ursach der Verhinderung anzeigen.

Beneficial - oder Geistliche Lehen.

X.

Investituren oder Zulassung der Persohnen zu den Geistlichen Lehen / und das darvon den Archidiaken und anderen ihre Gesrechtheit / wie sich gebührt / zereicht werde / doch das meines gnädigen

gen Herrn Herzogen ꝛc. präsentirten / so fern die taugendlich und bequiem befunden / nicht zurück gestalt.

X I.

Item / so Irthumb ist zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Versöhnen / von Gerechtigkeit der Geistlichen Lehen darzwischen zu erkennen.

X I I.

Wo aber Irthumb ist zwischen weltlichen Patronen von Gerechtigkeit der Präsentation oder Sift / darüber nicht zu erkennen.

Geistliche mortificirte Güter.

X I I I.

Über das Eigenthumb der Geistlicher Güter so von Alters mortificirt und dafür gehalten / über XX. Jahr lang also gebraucht und besessen.

X I V.

So viel aber den Besitz und Verpfachtung derselbtiger mortificirter und Kirchen-Güter belangt / davon die Erkantnuß zu lassen bey den weltlichen Richteren / darunter die gelegen.

X V.

Wo aber Unverstand und Irthumb zwischen Geistlichen und Weltlichen sich begebe / ob das Gut Geistlich mortificirt / oder noch weltlich seyn solle / daß zu solcher Erkündigung und Erkantnuß von wegen meines G. H. Herzogen ꝛc. als des Landes Fürsten verordnet werde.

Persöhnliche Forderungen.

X V I.

Item / da ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlicher Ansprachen zu fordern / daß der Geistlicher Richter darinnen zu erkennen.

X V I I.

Dergleichen wo ein Weltlicher einen Geistlichen woll persöhnlich gerichtlich ansprechen / daß solches von ihm für den Geistlichen Richter / wie von Alters gewöhnlich / beschehen. Über da Geistliche gegen

gegen weltliche Persohnen Forderungen fürwenden wolten / daß sie für dem weltlichen gebührllichem Richter fürgenommen werden.

XVIII.

Daß auch den Geistlichen wider die Weltlichen in persöhnlichen gerichtlichen Ansprachen unverzüglich Recht gleich den Außländern wie von Alters widerfahre / und durch die Amptleute und Befehlhaber umb bekante oder bewusste Schuld und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzüglich Pende gegeben werden.

XIX.

Doch daß die Geistliche Persohnen meines gnädigen Herrn und der Lands Ordnungen Freyheit/Privilegien und alt Herkommen nicht zuwider handeln/und daß sie auch derhalben nicht fürgenommen noch beschwert werden.

Sendt.

XX.

Daß der Sendt durch die Pastoren / Lands und Sendt Dechen / wie von Alters gewöhnlich und herbracht / besessen und gehalten / auch auff den Verthern da der unterlassen / wiederumb angestellt werde.

XXI.

Daß auch die Amptleute / oder zum wenigsten Schultheissen oder andere Befehlhaber mit darbey kommen / Aufsicht zu halten / und das Volck in Gehorsamb zu haben.

XXII.

Item / daß kein lichtfertige oder berüchtigte Persohnen / sondern ehrbare / fromme Leute zu Sendt Scheffen / wie vor Alters gewöhnlich / durch die Kirspeln verordnet werden / welche der schuldigen Brüchten nicht verschönnen noch ungewroet lassen / auch niemant etwas zur Unschuld / oder das nicht öffentlich und ärgerlich zumessen.

XXIII.

Wo auch gleich die Amptleute oder Befehlhaber für dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten/ daß dadurch die gebührliche Straff/ Buß und Pöniteng dem Sendt nicht verhindert / auch hinwiederumb umb der fürgander Sendt. Straffen will gegen die Ubersahrer mit weltlicher Straff nach Belegenheit der Ubertretung fürzufahren / nicht benommen werde / also daß beyderseits Zwang dahin gericht werde / damit die Untugend gestrafft / das ärgerlich sündlich Leben und Wesen abgestellt / und keiner überschen noch zugelassen werde / in öffentlichen Sünden und Aerger nützig zu bleiben.

XXIV.

Daß auch in dem Sendt kein eigen Nutz gesucht / sondern allein die gebührliche Kösten unter den straffbaren nach Belegenheit der Persohnen aufgetheilt, und so ichtwas übrig gesetzt / daß solches den Armen gereicht werde/ doch den Land- und Sendt. Dechen/ Pastoren und Sendt. Scheffen ihrer gebührlicher Gerechtigkeit unbenommen.

XXV.

Daß auch dem Umstand nicht zugelassen werde einigen Ubertretter zu verdrucken.

XXVI.

Item / daß hinfort auff dem Sendt (da daß bis anher nicht beschehen nach gewöhnlich) auch fürbracht und gewroegt werden/ Ketzerey/verdambte Secten / heimliche argwehnige Beykombsten und Schulen/oder Lehren/da die befunden würden.

XXVII,

Und daß die Unterthanen umb der Sendt. Sachen will nicht außlendig geladen noch citirt / sondern binnen Lands durch die Lands- und Sendt. Dechen oder Pastor, wie von Alters gewöhnlich/ mit Behülff der Amptleuthe und Befehlhaber / zu gebührlichem Gehorsam / Straff und Besserung gebracht werden.

XXVIII.

Daß die Unterthanen in erster Instanzen in Ehe und anderen obgemelten Sachen nicht aussen Lands gezogen / sondern durch die Archidiaconen oder ihre Befehlhaber / und die Land-Dechen nach altem Herkommen binnen Lands verhöret und entscheiden werden / unbenommen der gebährlichen Appellation.

XXIX.

Wan aber einige Persohnen in der zweyten Instanzen oder sonst ausländig geladen und gefordert würden / daß dan die selbige nicht in eigener Persohnen gegen ihren Willen / sondern durch ihren Vollmächtigen erscheinen / oder aber durch Commission inwendig Lands verhöret werden.

XXX.

Dergleichen die Gezeugen wider ihren Willen nicht ausländig zu fordern / dan da die Geseßten zu verhören. Und sollen anderst oder ferner/dan wie obgemelt/kein Bann-Brieff/Citationen oder Ladungen gestattet werden.

Und ist darauff verglichen:

Daß die im 1. 2. und 3. wie auch 4. Punct bemelte Sachen/nemlich Ehe. Ob die beständig seye/oder nicht/Verhinderung und Scheidung dero selben: Item/ Legitimation, &c. bey dem Geistlichen Richter zulassen/ mit dem Anhang/ daß in allsolchen Fällen die Geistliche Dispensationes contra Privilegia Patriæ ad bona nicht extendirt/auch die jenige so ante Dispensationem sträflich sich copuliren lassen / von dem Land- Fürsten mit gebührlicher Straff belegt werden sollen und mögen / jedoch der Geistlicher Obrkeit die Cognition quoad Personam & potestas dispensandi, wie auch gebührende Geistliche Straff unbenommen / und wan obgemelten Puncten allein nuda Quæstio Facti vorfällt/ daß dessen Cognition vermögd gemeiner Rechten / & secundum communem Dd. Opinionem dem weltlichen Richter zulassen / und wird hierunter im 29. Articul ferner angezeigt / welche man in diesen und dergleichen Puncten vor dem Geistlichen Richter in primâ Instantiâ halten solle.

Bey der Disposition des 5. Puncti, daß die Cognition über Ehe-Stiftungen oder Hylisch- Vormawden / Verzig und dergleichen dem weltlichen Richter zulassen/ nisi de validitate Matrimonii & ejus substantia quæratatur, hat es auch sein Verbleiben. Wegen

Wegen des 6. und 7. Punktes die Confirmation der Testamente der Prie-
sterschafft zu erkennen, ob die beständig und wie sich gebührt/ auffgericht/ und sol-
che zu exequiren und zu vollziehen/ ist verglichen; Daß die Decani Colle-
giorum & Rurales, wie auch diejenige / so von Alters bis herzu die Confirma-
tiones bey dem Ordinario gesucht/ oder deren Executores und Erben dasselbig
nach hinführo thuen/ den übrigen Geistlichen und deren Executores aber frey
stehen solle / die Confirmationes von den Decanis & Capitulis vigore Statu-
torum, so viel die Canonicos betrifft/ und die andere bey den Decanis Rurali-
bus oder deren Ordinario zu begehren/ und sollen obgemelten Confirmatori-
bus respectivè die Testamentarii oder in defectum illorum ex Officio ver-
ordnete Executores Inventarium, Rechnung und Reliqua vorbringen darüber
des Decreti erwarten/ und über dasjenig/ was de facto zu exequiren/ der Landts
Fürst implorirt werden / jedoch daß solche Testamentarische und Geistlichen
Dispositiones allein in Gereiden und von ihnen acquirirten Erb-Gütern / dar-
über sie per ultimam voluntatem disponiren können/ statt haben / aber ad Pa-
trimonialia contra Statuta & Privilegia Patriæ nicht extendirt werden
sollen.

Der 8. Punkt, daß die Geistliche Befelchhaber von Bestätigung der Prie-
sterschafft Testamenten über den zwanzigsten Pfening nicht nehmen sollen/
bleibt auch stehen / jedoch daß den Executores oder Erben frey gelassen werde/
denselben oder an dessen statt die Jura ordinaria Statutorum, nemlich/ wan
nach Abzug der Funeralium und anderen Schulden die Verlassenschaft über
100. bis zu 300. Gold-Gulden exclusivè werth sich befindet / daß davon ein
Marck Silbers / da weniger als 100. Gold-Gulden vorhanden pro Rata, son-
sten von 300. bis 600. Gold-Gulden exclusivè zwey Marck / und von 600 bis
900. Gold-Gulden inclusivè drey Marck / und wan die Werth Hereditatis
darüber käme / wie hoch die Summ auch seyn möchte / vier Marck Silbers zu
zahlen/ und daß in solche Tax die Patrimonialia nicht / sondern allein die gereide
Güter und Acquisita wie oben gezogen werden sollen.

Da auch in denen confirmirten Testamenten ichtwas zu milten Sachen ver-
ordnet / wird den Confirmatoribus frey gestellt / daß sie zu ihrer Nachrichtung
jemanden der Execution beordnen mögen.

Was den 9. Punkt anlangt / da einiger von der Prieesterschafft ohne Testa-
ment oder Vermächtnuß abgethet / ist vertragen / daß in solchem Fall gleich-
wohl der 20. Pfening oder die Taxa wie oben der Geistlichen Obrigkeit / so
sonsten die Testamenta zu confirmiren / wie vor gemelt / zu reichen / und was
der Abgestorbener verlasset / das von seinem Patrimonio kommen / oder auß
dem

demselben erspart worden / daß solches bey des Abgestorbenen Erben zu lassen / was aber von den Geistlichen Lehnen erobert und erworben / zu Besserung des Geistlichen Lehens oder Nothturfft der Kirchen angelegt / oder den Armen mitgetheilet werde / jedoch Uns Ferdinanden Erz-Bischoffen / 2c. diffals Unseres Rechts / wan die hauptsächliche Vergleichung hernechst geschehen solle / unbenommen / sonst sollen die Geistliche Obrigkeit / viel weniger deren Befelchhaber der weltlichen Testamenten sich weiters nicht unternehmen / dan wan darin in die Ehr Gottes etwas besetzt und verordnet / und die Executores oder Erwerbender solches binnen Jahr und Tag nicht exquiren würden / auff welchen Fall obgemelte Geistliche Obrigkeit und Befelchhaber die Executores ermahnen / erfuchen / und darzu anhalten mögen / in einer benenneter Zeit solche Verordnung zu exquiren / oder redliche Ursachen der Verhinderung anzuzeigen.

Als viel den 10. Punct belangt, sollen die Investituren und Zulassung der Persohnen zu den Geistl. Lehnen bey den Archi-Diaconis gesucht, wie von Alters, und die von Uns Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelm, und den Unserigen präsentirte, so fern sie räumlich und bequem gefunden, nicht zurück gestelt, und gemelten Archi-Diaconis omnibus Juris Investitura, Sigilli, und sonst einen Goldgl. und 2. Rthlr. und ferners nicht gegeben werden, jedoch da etliche Pastores glaubwürdigen Schein ihrer grosser Armuth vorzeigen würden, soll alsdan mit denen gebührliche Moderation gebrancht und gemeiner Befelch von Uns Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graffen, 2c. obgemelt an die Land-Dechanten ergehen, alle Pastores und die seinige, so Curam Animarum haben, vorzufordern, ihre Investituras aufzulegen, oder aber inwendig 3. Monaten dieselbe aufzubringen, und ihnen vorzuweisen. sub Poena Amissionis Fructuum zu bestimmen, und wie dan Uns Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelm, 2c. unbenommen seyn solle, die von anderen präsentirte Pastores durch Unsere deputirte Geistliche non ad dandum Titulum, sonder allein damit Wissenschaft haben, was für Seel-Sorger Unseren Unterthanen vorgestellt, und wie sie qualificeirt, examiniren zu lassen, denen Wir nach Befinden Unser Placet geben, sie deshalb mit ungebührlichen Aufgaben bey Unser Cangelen nicht zu beschweren verschaffen, und dabey ihnen die Investituras an gebührenden Dertheren zu gewinnen, in gemeltem Schein oder Placet einbinden, und dabeneben Unseren Beambten befehlen wollen, keinen zu admittiren, er habe so wohl Unser Placitum als gebührende Investitur vorgewiesen.

Den 11. und 12. Punct belangend ist verabschiedet, wan Irthumb zwischen zweyen und mehr Geistl. Persohnen von Gerechtigkeit Juris Patronatus oder der Geistl. Lehnen vorfällt, daß solche bey dem Geistl. Richter aufzuführen, wan aber der Streit zwischen weltl. Patronen ist, daß alsdan das Petitorium bey den Geistlichen, das Possessorium aber, vel si de Jure Patronatus incidenter agatur, vor dem weltl. Richter zu entscheiden: Und weil bey diesem Passu von der Confirmation der Dechanten, deren Collegiat-Kirchen Unterredung vorgelauffen, und dan auf alten Handlungen der Verichte beybracht, daß die in Unser Wolfgang Wilhelm Lands-Fürstl. Obrigkeit geseffene erwählte Dechanten bey Unseren Ferdinanden Erz-Bischoffen und Churfürsten, 2c.

solblichen Vorfahren die Confirmation gesucht und impetrirt, als solle dasselb hinfüran auch also gehalten werden. Sonsten können Wir Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm geschehen lassen, wan über die Electiones Decanorum wegen derselben Capacität und Canonice Impedimentis Streit vorfiel, daß solches bey dem Ordinario schleus nigst aufgeführt werde, jedoch Uns Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graffen, ic. die Verschung in Puncto Possessionis provisionaliter zu thun vorbehältlich, da auch die weltl. Patronen innerhalb vier Monathen die Präsentation nicht thäten, solle Uns Pfalz-Graffe Wolfgang Wilhelm als Lands-Fürsten die Provision innerhalb zwey Monathen reservirt bleiben, und in Unterlassung dessen dem Ordinario das Jus devolutum zu gebrauchen bevorstehen, sonsten wollen Wir Uns biß dahero des observirten Rechts und Hertommens nicht begeben, und was übrig bey der Disposition Juris Canonici gelassen haben. Wie dan Uns Ferdinanden, Erz-Bischoffen und Churfürsten, ic. in Patronatibus Ecclesiasticis das Jus Devolutionis als Ordinario vorbehalten seyn solle.

Wegen des 13. 14. und 15. Articuls wird es bey der Ordnung gelassen, daß über den Eigenthumb der Geistl. Güter, so von Alters mortificirt, und darfür gehalten, oder 40. Jahr lang vor dem Jahr 1551. also gebraucht werden, der Geistl. Richter aber über den Besiz und Verpfachtung derselben mortificirten Kirchen-Güter die weltl. Gerichten, darunter sie gelegen, competentes Judices seyn sollen, und da der Streit zwischen Geistl. und Weltlichen sich bezieht, ob daß Gut Geistlich mortificirt, oder noch weltlich seyn solle, als dan sollen Wir Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm, ic. als Lands-Fürst zu solcher Erkundigung und Erkenntniß Commissarien verordnen. So bleibt es auch bey der Disposition des 16. Articuls, wan ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlichen Ansprachen zu fordern, daß der Geistl. Richter davon hierunter quoad primam Instantiam in 29. Art. ferner disponirt wird, darin zu erkennen.

Ferner den 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Articul belangend, wird es allerdings bey obgemelter Ordnung vom Jahr 1551. gelassen, nemlich wan ein Weltlicher einen Geistlichen persöhnlich wolle besprechen, daß solches vor dem Geistl. Richter auff Maas, wie bey dem 29. Art. zu finden, wie es von Alters beschehen, und wan die Geistliche gegen weltliche Persöhnlichen Forderung vorwenden wolten, daß sie solches vor dem weltlichen Richter thun sollen, und daß den Geistlichen wider die Weltliche in persöhnlichen gerichtlichen Ansprachen unverzüglich Recht, gleich den Aufländischen, wie von Alters, widerfahren, und durch die Ampt-Leute und Befelchhaber umb bekante und bewusste Schuld, und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzügliche Pfänd gegeben werden, jedoch daß die Geistl. Persöhnlichen Unsers Wolfgang Wilhelms Pfalz-Graffen, ic. und der Lands-Ordnung Privilegien und Freyheit nicht zuwider handeln, und sollen sie auch dagegen nicht vorgenommen oder beschwert werden. Der Sendt sollen durch die Pastoren, Land- und Send-Dechanten, wie von Alters gewöhnlich und herbracht, gehalten, auch an den Derttheren, da der unterlassen, widerumb angesetzt werden, dabey die Ampt-Leute oder zum wenigsten Schultheiß oder andere Befelchhaber seyn sollen, Aufsicht zu hab, und das Volk im Gehorsam zu halten, wie dan keine leichtfertige oder berichtigte Personen, sondern ehrbare und fromme Leuth zu Send-Scheyen durch die Kirspelen zu verordnen, welche der schuldigen berichtigten nicht verschonen, noch unbetrogt lassen, auch niemand et-

zu lassen/
ung des
men mit:
s Unsers
olle / un
ren Bes
len / dan
Execu-
iren wür-
haber die
er benen-
der Ver-

persöhnlich
von Uns
so fern sie
conis pro
und ser-
hein ihrer
ration ge-
affen, ic.
ram An-
g 3. Mo-
ructuum
inbenom-
ttliche non
Sorgern
len, denen
Aufgaben
vestituras
inbinden,
er habe so

en zweyen
ist. Lehen
zwischen
essorium
entsche-
en Collec-
Berichte
gelesene
rsten, ic.
167

was zur Unschuld / oder was nicht öffentlich oder ärgerlich / zu iessen sollen / und obgleich Unsers Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelms 2c. Ampt-Leute und Befelchhaber vor dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten / so solle doch dadurch die gebührliche Geistliche Straff / Buß und Pönitens dem Sendt nicht verhindern / und hinwiederumb umb der vorhergehender Sendt-Straffen willen gegen die Überfabrer mit weltlicher Straff / nach Gelegenheit der Ubertretung fortzufahren / Uns Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelmen / 2c. als dem Lands-Fürsten nicht benommen seyn / also daß beyderseits Zwang Dahin gerichtet / damit die Untugend gestrafft / das ärgerliches / sündliches Leben und Wesen abgestelt / und keiner übersehen noch ihme zugelassen werde / in öffentlicher Sünde und Vergernuß sitzen zu bleiben / wie dan in dem Sendt kein Eigennutz gesucht / sondern allein die gebührliche Kösten unter den Straffbahren nach Gelegenheit aufgetheilt / und so etwas übrig gesetzt / daß allsolches den Armen gerecht / doch dem Land- und Sendt-Dechanten / Pastoren und Sendt-Scheyffen ihrer gebührlicher Gerechtigkeit unbenommen. Keineswegs aber solle dem Umstand zugelassen werden / einige Ubertretter zu verdrincken.

So lassen Wir auch bey dem 26. und 27. Articul, daß hinfürder auff dem Sendt / da das bishero nicht beschehen noch gewöhnlich / auch vorbracht und gevogt werden / Ketzerey / verdambte Secten / heimliche argwöhnige Beykomsen und Schulen oder Lehren / da die befunden werden / jedoch solle jegiger Zeit Gelegenheit nach auff den Sendt ditzfalls Bescheidenheit gebrauch und ohne vorgehende Relation und Befelch keine Aenderung vorgenommen werden.

Und sollen / wie bey dem 28. Articul versehen / die Unterthanen umb der Sendt-Sachen willen nicht außländisch geladen noch citirt / sondern binnan Lands vor die Land- und Sendt-Dechanten und Pastoren / wie von Alters bräuchlich / mit Behülff der Ampt-Leuth und Befelchhaber zu gebührlichen Gehorsam / Straff und Besserung gebracht werden.

Als viel den 29. Puncten berührt / wird es bey dessen Inhalt dergestalt provisionaliter gelassen / daß die Unterthanen Geist- und Weltlich in erster Instanz in Ehe und obgemelten Geistlichen Sachen nicht außser Lands gezogen / sondern durch die Archi-Diaconos, Befelchhaber und Land-Dechanten nach altem Herkommen binnan Lands verhört / und entscheidet werden sollen / und wie wohl Wir Ferdinand Erg-Bischoff und Churfürst / 2c. dafür halten / daß den Land-Dechanten solche Jurisdiction contentiosa nicht gebühre / Wir Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm / 2c. aber vermeint / daß die Land-Dechanten ab immemoriali tempore solche Jurisdiction herbracht / und also auß dem und anderen Fundamenten in Unseren Fürstent-

stenthumben und Landen gehalten ; So ist doch der Punct biß zu endlicher
 ferterer Vergleichung provisionaliter dahin geschlossen / daß ad salvandas
 Conscientias, & evitandum Periculum Nullitatum Wir Ferdinand Erz
 Bischoff und Churfürst / zc. die Land-Dechanten nach erhaltener Confirma-
 tion, ohne sie deßhalbten mit einigen Aufgaben zu beschweren / irrevoca-
 bilitet, so lang als sie Land-Dechanten seynd / habilitiren wollen / die Cog-
 nitionen in Matrimonial, Beneficial und anderen Geistlichen Sachen /
 als viel sie sonst darzu von Alters nicht befugt / in prima Instantia zu
 haben und zu gebrauchen / salva tamen Appellatione an Uns und die Un-
 serige ex Causa legitima, secundum Terminos Juris; und solle die Ver-
 ordnung geschehen / daß auch der Land-Dechanten Gericht mit Camera-
 rarien und Assessoren / und sonst als bestellt / auch in wichtigen Fällen mit
 vorgehender Consultation unpartheischen bewehrten Rechts-Gelehrten der
 massen verfahren werden / daß niemand sich über die Administration Ju-
 stitiæ mit Jugen zu beklagen ; Dabey ferner verglichen / daß die Land-
 Dechanten puris & liberis Votis von den untergehörigen Pastoren zu er-
 wehlen / und ihre Confirmation an gewöhnlichen Orten / wie herkom-
 men / zu suchen / auch da bißhero der Brauch alternatis Vicibus einen
 Eöllnischen oder Gölischen zu eligiren gewesen / dasselbig hinführo gleichfalls
 also zu halten : Weilen auch unter etlichen Land-Dechaneyen so wohl Eöll-
 nische als Gölische Unterthanen gehören / so ist verabschiedet / daß alle Pasto-
 res ohne Unterscheid / wo sie gesessen / den erwählten und confirmirten
 Land-Dechanten folgen sollen ; Jedoch da derselbig etwan auff den Grän-
 zen der Land-Dechaneyen gesessen / so solle er ein bequemes Mittel-Orth/
 da diejenige / so dessen zuthun / ohn großes Beschwer erscheinen könne / be-
 stimmen / und daselbst die Nothdurfft verrichten.

Und dierweil umb Düsselhoff in den Bergischen Unterquartieren gesessene
 Geistliche zur Election Decani Novesiensis niemahlen auff keine Synodos
 lange Zeit gefordert / und gleichwohl der Bzirk ziemlich weit / und dahero
 Wir Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm / zc. begehren lassen / daß denen
 auff der Bergischen Seiten gesessenen Pastoren erlaubt werden möge liberis
 Votis gleichfalls einen Land-Dechanten zu erwählen / der deßto minder nicht
 seine Confirmation an gebührendem zu suchen / und dan Wir Ferdinand
 Erz-Bischoff / zc. nach der mit Unserem Ehum-Dechant und Capitul ge-
 pfogener Communication es dahin gestellt und Uns gefallen lassen / daß
 der Decanatus zu Neuß in zwey Decanatus getheilet / deren einer daselbst
 gesessen / alle von Alters darunter gehörige Pfarren an der Seiten Rheins
 unter

sollen /
 urte und
 och dar-
 nd nicht
 Straffen
 r Uber-
 zc. als
 ig Dahin
 ben und
 r öffent-
 kein Eis-
 sbahren
 ches den
 ren und
 neswegs
 rcken.
 uff dem
 acht und
 ge Bey-
 e jeziger
 and ohne
 en.
 umb der
 r bannen
 n Alters
 thlichen

vergestalt
 in erster
 ds gezo-
 Dechan-
 werden
 ürsi / zc.
 centiosa
 ermeint/
 sdition
 en Für-
 sten

unter sich haben und behalten / und von Unserem Ehm. Dechant / wie herbracht / angeordnet : Der ander aber an Bergischer Seiten Rheins von denen darunter gehörigen Pastoribus erwählt / und Decanus Dusseldorpiensis genent werden / der erwählte von Unserem Ehm. Dechant / als des Orths Archi-Diacono Confirmationem wie auch die untergehörige Pastores, dem alten Herkommen nach / ihre Investituras suchen sollen.

Dieweil aber sich etliche Fälle und Personen begeben können, darin der Land Dechanten Jurisdiction nicht Platz hat, damit dan solche auch in prima Instantia im Land bleiben, wollen Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst, ic. etlichen im Land gefessenen Geistlichen habilitiren, die in solchen Nothwendigkeiten primæ Instantia Cognitionem haben. Jedoch sollen die Lites in Collegiatis Ecclesiis Vermög ihrer Statuten und Herkommen, durch Dechant und Capitul gleichfals, Appellatione salva, cognoscirt, da aber die Lites Dicanos Collegiorum vel Rurales oder auch obgemelte habilitirte Geistlichen selbst, oder integra Capitula berühren, sollen sie bey Uns Erz-Bischoffen Ferdinand als Ordinario, &c. aufgeführt werden, dabey Wir Uns auch vorbehalten, was wegen der Jurisdiction der Land-Dechanten, wie oben, provisionäler verglichen, das solches auff Unser immediat angeht ortgen Söllnischen Stiffts-Untertanen, wan beyde Partheyen oder die Beklagte Uns zugehörig, nit zu verstehen, sondern dieselbige wie bisher Unser Ordinari Jurisdiction in prima Instantia unterworfen bleiben sollen.

Als viel den 30. Punkten anlangt, wird es auch bey dessen Disposition gelassen, da einige Persohnen in der zweyter Instanz oder sonsten aufwendig geladen oder gefordert würden, das dan dieselbe nicht in eigener Persohn gegen ihren Willen, sondern durch ihre Vollmächtige erscheinen, oder aber durch Commission inwendig Lands verhört, auch die Gezeugen wider ihren Willen nicht ausländisch gefordert, sondern da sie gefessen, im Land examinirt werden sollen, es erfodere dan Gravitas causæ & qualitatis negotii præsentiam litigantium aut testium personalem, welches dem Arbitrio & Discretioni Judicis heim zu stellen, und sollen anders und ferners, wie obgemelt, keine Mann-Druff, Citationes oder Ladungen gestattet werden. Ob nun wohl bey obgemelter alter Ordnung der Visitation halber keine Meldung beschehen, so haben doch Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst, ic. durch die Unserige vor diesem und letztmahl wider vorbringen lassen, das Wir Uns Bewissens halben deren nicht begeben, noch Uns davon gänglich excludiren lassen, und anderen, so Uns nicht bediene, solche befehlen können, darüber dan nach gehörten beyderseits Reden vergittchen worden, das zum neusten eine General Visitation von Uns Ferdinanden Erz-Bischoffen und Churfürsten, ic. mit Belieben Unsers Pfalz-Graffen Wolffgang Wilhelmens, ic. anzustellen, und von Uns Pfalz-Graffen obgemelt etliche Geistliche zu denominiren, und Unsers Erz-Bischoffen und Churfürsten Ferdinandens, ic. Deputirten zu adjungiren, das Wir Pfalz-Graffe auch Unsers Gefallens etliche Weltliche, quoad Laicos & inquisitionem de bonis temporalibus & eorundem administratione dazü verordnen mögen, dabey die Verschung zu geschehen, das die Visitandi über Gebühr mit den Unkosten nicht beschwehrt werden, wie dan Uns beyden Chur- und Fürsten vorbehalten wird, Unseren Berordneten und respectivè Adjungiren

gärten nöthige Interrogatoria deren in Visitatione zu gebrauchen aufzugeben, da aber vor oder nach solcher General Visitation ein Casus vorfallen sollte, darunter unverlengt specialis Visitatio vornöthen, so sollen Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst auff freundlich Ansuchen Unsers Pfalz-Graffen Wolfgang Wilhelms, ic. durch jemand Unsers Erz-Bischoffs Bedienten mit Adjunction Unsers Pfalz-Graffens, ic. benennen solche Visitation verrichten lassen, oder jemanden auß den einländischen Geistlichen dazü habilitiren. Wie es dan auch ebener Gestalt bey den Archi-Diaconalischen Visitationen zu halten.

Weissen auch bey obgemelter Communication Unterredung gepflogen, wie es mit den delinquentibus Ecclesiasticis Personis zu halten, so ist beyderseits vor gut angesehen, wan eine Geistl. Person in flagranti Crimine befunden, und Suspicio Fugæ vorhanden, oder sonst atrociter delinquirt, also daß die Person billig anzuhalten, daß dieselbe salvâ Ordinis Reverentiâ, quantum fieri ppreßt, in Versicherung genommen, die Gelegenheit Uns Ferdinanden Erz-Bischoffen, ic. oder Unseren dazü bestelten verständig, und Uns oder ihnen Sumptibus Delinquentis zur Straff gelieffert werden; Aber immittels Vernehmung geschehen soll, daß der Delinquent in seinem Hauß oder Gütern nicht beschädigt oder vernachtheilet werde.

Da aber Delicta Contumaciæ oder alia leviora zu straffen, daß alsdan die Decani Collegiorum, wie bräuchlich, und ihren Statuten gemäß, Decani Rurales aber (implorato Brachio seculari quatenus opus) Carceribus Disciplinæ, so in jedem Decanat auff bequemen Dertieren anzustellen, mit Permission Unsers Erz-Bischoffen und Churfürsten Ferdinanden, und Unser Archi-Diaconen, Inhalt dieser Vergleichung die Delinquenten straffen mögen; Wosern dan davon oder sonst eine Geld-Straff abstele, dieselbe soll nach Abzug der Unkosten, so darauff gebührlich gehen mögen, zur Fabric der Kirchen oder ad similes pios Usus dergestalt angewendet werden, damit den verglichenen Visitatoribus darab gute Rechnung und Nachricht geschehe.

Weissen nun Uns beyden Chur- und Fürsten obgemelt, vorschriebene Unsere Räte und Deputirten, vornemblich auß denen deshalb gepflogenen Prothocollen und sonstien ausführlich referirt, Wir dieselbe bey Uns reifflich bedacht und erwogen, auch befunden, daß die vor inserirte Vergleichung allerseits Unterthanen zu Erhaltung zeit- und ewiger Wohlfahrt nach jegigen Stands Gelegenheit ganz nöthig, dien- und vorrätlich, so haben Wir Erz-Bischoff und Churfürst Ferdinand, mit Rath und Bewilligung Unsers Würdigen Thumb-Capitels, und Wir Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben dieselbe provisionaliter und biß daß man hauptsächlich zu einer endlichen Vergleichung mit Gottes Seegen kommen könne, bester Gestalt ratificirt und vor genehm gehalten, thum auch solches hiemit, und geloben allen dem jenigen, was oben gemelt, so viel einen jeden von Uns betrifft, nachzukommen, solches fest und sters zu halten, und dargegen nichts zu thuen, noch die Unserige zu thuen zu gestatten, alles bey Unserigen Chur- und Fürstl. wahren Worten und ohne Arglist, in Urkund der Wahrheit haben Wir beyde Chur- und Fürsten diesen Vergleich dubbel verfertigen lassen, und mit Unserer Unterschrift und anhangenden Siegelen bekräftigt, und einer dem anderen eins davon zugesetzt.

Geschehen den 28. Julii Anno 1621.

Ferdinand.

Wolfgang Wilhelm.

wie her-
von des
orpien-
als des
se Pasto-

and Des
tantia im
lichen im
rima In-
fürs Ber-
als, Ap-
Rurales
verühren,
werden,
chanten,
ingel ört-
agte Uns
Jurisdi-

lassen, da
der gefor-
sondern
die Lands-
sondern
s causæ &
dem Ar-
wie obge-

Ob nun
geschehen,
Unserige
ng halben
n, so Uns
its Neden
dinanden
en Wolff-
iche Geist-
unden, ic.
ns erste-
dem admi-
die Vifi-
ng beyden
Adjun-
gärten

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

271/61

Leinwand

TV/1303 17.92 820.

271/67 07 365 06



